



---

# Satzung der Marktgemeinde Plößberg zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Plößberg“

vom 08.05.2018

## Inhaltsverzeichnis

Sanierungssatzung.....	2
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets .....	2
§ 2 Verfahren.....	2
§ 3 Genehmigungspflichten .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	3

**Satzung der Marktgemeinde Plößberg  
zur förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Ortskern Plößberg“  
vom 08.05.2018**

**Sanierungssatzung**

Die Marktgemeinde Plößberg erlässt  
auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB -  
folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 27,76 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Ortskern Plößberg**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2000 von RSP, Architektur und Stadtplanung GmbH vom 30.04.2018 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung am 08.05.2018 rechtsverbindlich.

Marktgemeinde Plößberg  
Plößberg, den 08.05.2018

  
Lothar Müller  
1. Bürgermeister



#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

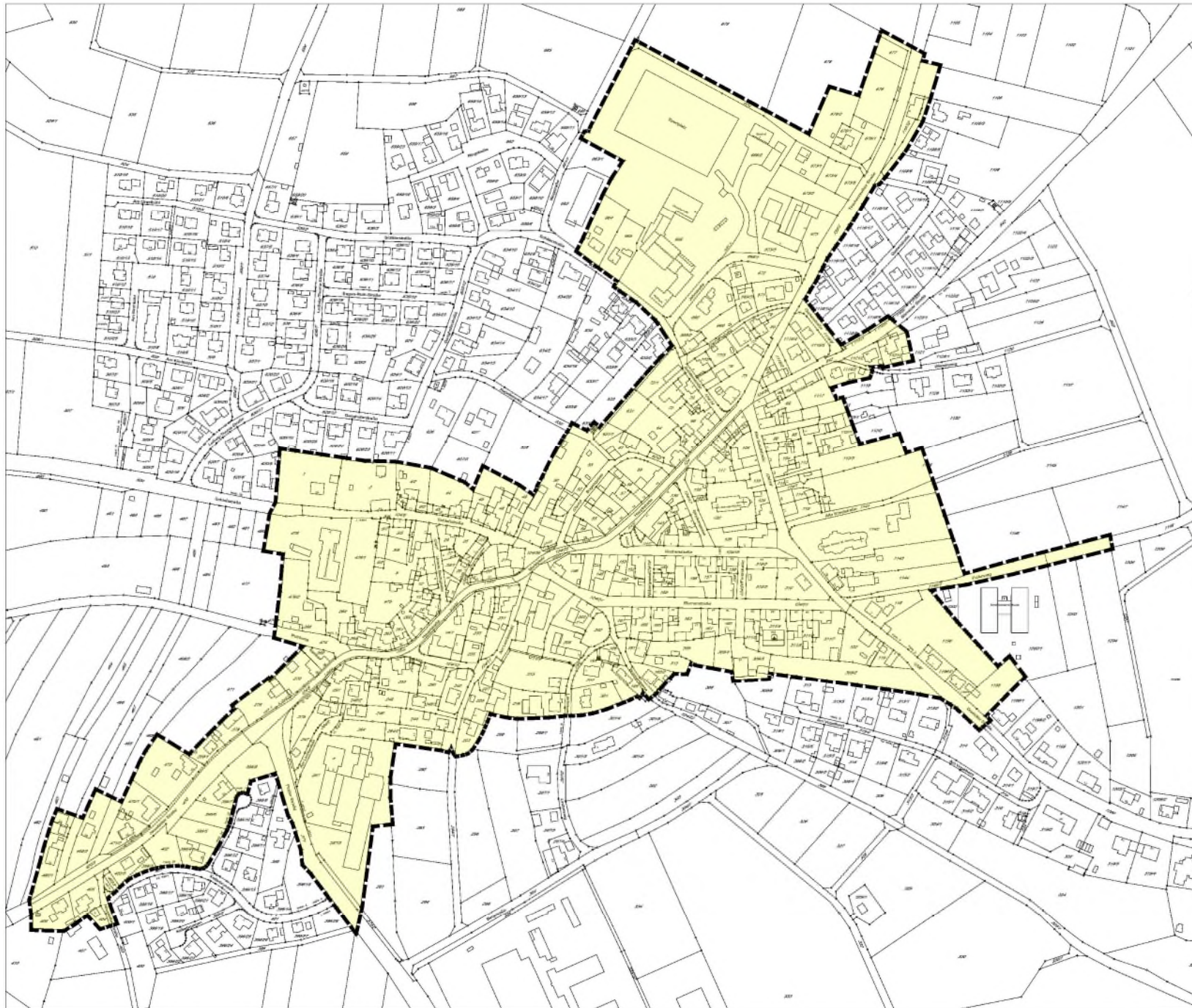
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstücks belastenden Rechts i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.



Betroffene und Interessierte erhalten weitere Auskünfte bei der Marktgemeindeverwaltung.

Ansprechpartner:

Rathaus, Jahnstr. 1, 95703 Plößberg,  
Sachgebiet 1.1, Zimmer 1 im 1. Stock, Tel. 09636/9211-20, E-Mail [gl@ploessberg.de](mailto:gl@ploessberg.de)



LEGENDE:

-  ABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET
-  ORTSKERN PLÖßBERG
- FLÄCHE = 27,76 ha



**MARKTGEMEINDE PLÖßBERG**  
ABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET ORTSKERN PLÖßBERG

Lageplan

1:2000  
26.09.2017 / S-De  
20.11.2017 / S-De  
07.05.2018 / S